



ARAG Versicherungen - 40464 Düsseldorf



ARAG SE

ARAG Platz 1 40472 Düsseldorf

UniCredit Bank AG - HypoVereinsbank -BLŽ 302 201 90 Konto-Nr. 323 535 256

IBAN DE35 302201900323535256 BIC HYVEDEMM414

Datum 08.08.2014

Ihre Ansprechpartnerin Assessorin Frau Pi

Telefon (0211) 9890 -

(0211) 963 - 2758

e-mai/Internet service@ARAG.de www.ARAG.de

Bitte bei jeder Korrespondenz die Schaden-Nummer angeben!

ARAG Rechtsschutz Schaden-Nummer

Ihr Zeichen: Rechtsschutzfall:

Sehr geehrte Damen und Herren.

unser Kunde Andrea H hat Sie bereits mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen aus dem Bereich des Fußgänger-Schadenersatz-Rechtsschutzes beauftragt.

Gerne bestätigen wir Ihnen Kostenschutz im Rahmen der vereinbarten Rechtsschutzbedingungen.

Unsere Kostenzusage gilt für die außergerichtliche Tätigkeit dem Grunde nach

Bitte stimmen Sie weitere Ostenauslösende Maßnahmen und Erweiterungen des Streitgegenstands mit uns ab. Bei Vergleichen tragen wir die Kosten, die dem Verhältnis des vom Kunden angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen.

Bei Vertragsabschluss hat unser Kunde eine Selbstbeteiligung von 150,00 Euro vereinbart. Haben Sie deshalb bitte Verständnis dafür, dass wir Kosten bis zu dieser Höhe nicht übernehmen.

Wir bitten Sie, uns über der Fortgang bzw. die Erledigung des Rechtsschutzfalles zu informieren.

Unser Tipp: Melden Sie uns die Rechtsfälle Ihrer Mandanten einfach telefonisch. Sie können die Angelegenheit sofort mit einem kompetenten Mitarbeiter besprechen und vermeiden aufwändige Korrespondenz. Auch Online-Schadenmeldung ist möglich unter v/ww.ARAG.de.

Mit freundlichen Grüßen Ihr ARAG Rechts-Service

ppa. Klaus Kozik

ppa. Ocomo encluj

ppa. Rüdiger Obarowski

ARAG SE

Seite: 2

Schaden-Nummer RS-S-

Der Gesetzgeber verpflichtet uns auf Folgendes hinzuweisen:

Der Versicherungsnehmer berv, die mitversicherte Person hat den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung dieser Auskunfts- bzw. Aufklärungsobliegenheiten kann zur vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit des Versicherers führen.